

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 22 (1930)
Heft: 10

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In einem Nachwort stellt Herr Schmid-Ruedin die Forderung auf nach einer amtlichen Lohnerhebung, da nur eine umfassende Statistik volle Klarheit schaffen könnte. Im übrigen stellt er fest, dass die Saläre, besonders in den Großstädten und für verheiratete Angestellte, nicht befriedigend sind. «Die untern Schichten unseres Standes sind bedenklich weit hinuntergerutscht und teilweise schon im Proletarisierungszustand angelangt. Diese ‚Rutschtbewegung‘ wird weiter schreiten, wenn es uns nicht gelingt, ihr Einhalt zu gebieten.» Er verlangt vor allem den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und rechnet darauf, dass die organisierten Arbeitgeber Hand bieten zum Abschluss von Verträgen. Wenn sie dies nicht tun, glaubt er, dass dann beim Staat Zuflucht zu nehmen sei. Es sei möglich, vom Bundesrat die Herausgabe eines Normalanstellungsvertrages zu fordern. Und als «letztes Mittel, um unsere Forderungen zu verwirklichen...», betrachten wir die Sozialgesetzgebung». Im kommenden Gewerbegesetz müssten die Wünsche der Angestellten verwirklicht werden.

Wir glauben, dass eine Verbesserung der Existenzverhältnisse der Angestellten, wenigstens der untern Schichten und der weiblichen Angestellten, solange nicht möglich sein wird, als diese nicht besser organisiert sind und solange ihre Organisation nicht gewillt ist, mit gewerkschaftlichen Mitteln einen Einfluss im Wirtschaftsleben auszuüben.

Sozialpolitik.

Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren 1928/29.

Die Berichte der eidgenössischen Fabrikinspektoren über die Jahre 1928 und 1929 geben ein interessantes Bild über die Tätigkeit und die Entwicklung der Industrien. Vor allem in den Angaben betreffend die Neuunterstellungen von Fabriken und deren Zahl von Arbeitern widerspiegeln sich der Beschäftigungsgrad und die Konjunkturschwankungen im schweizerischen Wirtschaftsleben. Sie zeigen mit aller Deutlichkeit den Fortschritt der Industrialisierung unseres Landes in den letzten zwei Jahren.

Im I. Kreis (Berner Jura, Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf) waren dem Fabrikgesetz mit Stichtag vom 22. August des Jahres 1929 unterstellt 2091 Fabriken, die 87,205 Arbeiter beschäftigten. Gegenüber dem Jahre 1927 ergibt sich eine Zunahme von 36 Fabriken und 11,873 Arbeitern.

Im II. Kreis (Bern ohne Jura, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland und Aargau) waren 1929 unterstellt 2296 Fabriken, die 132,568 Arbeiter beschäftigten. Gegenüber dem Jahre 1927 zeigt sich hier ebenfalls eine Zunahme, und zwar von 61 Fabriken mit 14,224 Arbeitern.

Der III. Kreis (Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Tessin) wies am 22. August 1929 einen Bestand von 2123 Fabriken mit 113,096 Arbeitern auf. Auch hier zeigt sich gegenüber dem Jahr 1927 ein Zuwachs von 81 Fabriken mit 11,352 Arbeitern.

Im IV. Kreis (Glarus, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau und Fürstentum Lichtensteig) betrug am 22. August 1929 die Zahl der unterstellten Betriebe 1815, die der Arbeiter 76,782. In diesem Kreise hat sich die Zahl der Betriebe gegenüber Ende 1927 um 25 verringert. Dagegen hat auch in diesem Kreis die Zahl der Arbeiter zugenommen. Die Zunahme beträgt 5304 Arbeiter.

In den vier Kreisen zusammen betrug die Zahl der dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe am 22. August 1929 total 8325, die der Arbeiter 409,577.

Gegenüber dem Jahr 1927 ergibt sich eine Zunahme von 156 Fabriken mit 42,679 Arbeitern. Ziehen wir zum Vergleich das Resultat der eidgenössischen Fabrikstatistik vom September 1923 heran, so wird der Zuwachs der Fabriken noch augenfälliger. Damals wurden 7941 Fabriken mit 337,403 Arbeitern gezählt. Die Zahl der Fabriken hat sich demnach seither um 384 und die Zahl der Arbeiter um 72,174 vermehrt. Also genau das Gegenteil ist eingetroffen von dem, was seitens der Unternehmer anlässlich der Behandlung der Frage der Arbeitszeitverkürzung immer und immer wieder behauptet wurde. Statt eines Rückganges der industriellen Tätigkeit als Folge der Verkürzung der Arbeitszeit, konstatieren die Berichte der Fabrikinspektoren ein starkes und stetiges Anwachsen sowohl der Betriebe als auch der in diesen beschäftigten Arbeiterschaft. Mit Recht schreibt Dr. Isler in seinem Berichte 1929: «Trotz der erlebten Krisen und trotz der als Hemmungen verschrienen gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften weisen die Ergebnisse der Fabrikstatistik, gemessen an der Zahl der Fabriken und ihrer Arbeiter, eine ganz bedeutende industrielle Entwicklung auf.»

Die Vermehrung der Fabriken brachte selbstverständlich eine beträchtliche Arbeitsvermehrung zu Lasten der Angestellten der Fabrikinspektorate mit sich. In beiden Jahren war es nicht möglich, in allen Fabriken eine Inspektion durchzuführen und sich über die Innehaltung der Gesetzesbestimmungen in den Betrieben durch die eigenen Organe zu überzeugen. Dabei muss in Betracht gezogen werden, dass eine einmalige Berücksichtigung im Jahre noch keine Garantie bietet, dass den Vorschriften des Fabrikgesetzes auch in allen Teilen wirklich nachgelebt wird. Im Jahre 1930 wurde einzelnen Fabrikinspektoraten eine bescheidene Personalvermehrung zugbilligt. Aber auch diese wird nicht ausreichen, um eine systematische und durchgreifende Kontrolle in allen Betrieben durchführen zu können. Die Schaffung und der Ausbau von kantonalen Fabrikinspektoraten neben den eidgenössischen ist daher eine unbedingte Notwendigkeit. Es ist Pflicht der Gewerkschaften, an ihrer Stelle mitzuhelfen, den Vollzug des Fabrikgesetzes zu überwachen und die zuständigen Organe auf allfällige Gesetzesverletzungen aufmerksam zu machen. Nur so wird es möglich sein, zu erreichen, dass die Gesetzesbestimmungen nicht tote Buchstaben auf dem Papier bleiben, sondern auch wirklich in der Praxis zur Anwendung gelangen.

Die Mitwirkung bei der Behandlung der Gesuche um verlängerte Arbeitszeit brachte den Inspektoren grosse Arbeit. Herr Maillard erklärt in seinem Berichte: «Die 48stundenwoche wird langsam, aber sicher von der industriellen Welt anerkannt, selbstverständlich geht es aber nicht ohne unseren Druck.» Herr Dr. Rauschenbach äussert sich über die Ueberzeitarbeitsbewilligungen wie folgt: «Es kostet noch immer Mühe, in dem Bewilligungswesen geordnete Verhältnisse zu schaffen. Oft wurden Bewilligungen entgegen der ausdrücklichen Bedingung in der Fabrik nicht während der ganzen Laufdauer oder nicht im vollen Wortlaut angeschlagen. Auch Ablauftermine wurden übersehen und Erneuerungen nicht rechtzeitig nachgesucht. Diese Erscheinungen zeigten sich namentlich dort, wo nur eine laue Fabrikaufsicht besteht.» Und Herr Dr. Wegmann sagt: «Die 52stundenwoche beschäftigt uns fortwährend in hohem Grade. Die Industrie erhebt immer von neuem Anspruch auf deren Bewilligung und die organisierte Arbeiterschaft bekämpft sie.»

Die Zahl der bewilligten Ueberstunden redet denn auch eine sehr deutliche Sprache. Sie war in der Berichtsperiode nicht nur ausserordentlich gross, sondern auch in stetem Steigen begriffen. Nach der dem Berichte angehängten Sammeltabelle wurden in der Schweiz im Jahre 1928 insgesamt an 1656 Fabriken 3,581,618 Ueberstunden bewilligt. Im Jahre 1929

betrug die bewilligte Ueberzeitarbeit sogar 3,694,346 Ueberstunden, die an 1723 Fabriken bewilligt wurden. Eine Zusammenstellung seit dem Jahre 1926 ergibt folgendes Bild und zeigt mit aller Deutlichkeit den grossen Umfang, den die Ueberzeitarbeitsbewilligungen angenommen haben.

1926	wurden	1210	Fabriken	1,815,786	Ueberstunden	bewilligt
1927	»	1544	»	3,243,946	»	»
1928	»	1656	»	3,581,618	»	»
1929	»	1723	»	3,694,346	»	»

Seit dem Jahre 1926 hat sich demnach die Zahl der bewilligten Ueberstunden mehr als verdoppelt. Für Nachtarbeit wurden 1928 total 270 und 1929 total 286 Bewilligungen erteilt; dazu kommen 1928 noch 137 und 1929 153 Bewilligungen für Sonntagsarbeit.

Die Erhebungen der Fabrikinspektoren über die Arbeitszeit ergaben, dass die Zahl der Arbeiter, die länger als 48 Stunden pro Woche arbeiten, zurückgegangen ist. Immerhin ist diese Zahl relativ noch sehr hoch. Es arbeiten länger als 48 Stunden:

							in %
Im	I. Kreis	von	rund	84,000	Arbeitern	18,500	22
»	II.	»	»	126,000	»	36,000	29
»	III.	»	»	110,000	»	22,000	20
»	IV.	»	»	70,000	»	30,000	43

Von den durch die Zählung in der Woche vom 19.—24. August 1929 erfassten und dem Fabrikgesetz unterstellten Personen waren 106,919 länger als 48 Stunden pro Woche beschäftigt.

Eine besondere Tabelle orientiert über die Strafentscheide wegen Uebertretung der Vorschriften. Wegen Ueberschreitung der Vorschriften über Fabrikhygiene und Unfallverhütung wurden in 26 Fällen Strafentscheide gefällt, wegen Uebertretung der Bestimmungen über Arbeitsverzeichnisse und Fabrikordnung in 77, betreffend die Arbeitszeit und Ausnahmbewilligungen in 798, betreffend Beschäftigung weiblicher Personen in 44, betreffend Beschäftigung von jugendlichen Personen in 49, betreffend Verletzung anderer Vorschriften und Verfügungen in 15 Fällen. Die Totalsumme der ausgesprochenen Bussen und Kosten dieser Fälle belief sich in den beiden Jahren auf rund 45,000 Fr.

Die Zahl der in den Fabriken beschäftigten weiblichen Personen hat in den Berichtsjahren eine weitere Steigerung erfahren. Sie stieg von 134,888 im Jahre 1926 auf 147,110 im Jahre 1929. Einen wesentlichen Anteil hatte die weibliche Arbeiterschaft an der Ueberzeitarbeit, am zweischichtigen Tagesbetrieb und nicht zuletzt an der abgeänderten Normalarbeitswoche. Eine verhältnismässig grosse Zahl weiblicher Personen vermisst die Wohltat der 48stundenwoche und ist gezwungen, bis zu 52 Stunden pro Woche zu arbeiten. Die Aeusserungen der Fabrikinspektoren bestätigen die Tatsache, dass in den Betrieben mit weiblichen Personen in ganz besonderem Masse auf den Vollzug des Gesetzes geachtet werden muss.

Die Zahl der jugendlichen Arbeiter im Alter von 14—18 Jahren hat entsprechend der Steigerung der Zahl der in den Fabriken beschäftigten Personen zugenommen. Sie ist im Jahre 1929 auf rund 47,000 gestiegen. Die Berichte lassen ahnen, in welcher starkem Masse die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem in bezug auf unzulässige Arbeit und Ueberzeitarbeit, übertreten werden, da nur die wenigsten Fälle zur Anzeige gelangen. Ein Fabrikinspektor bestätigt ausdrücklich, dass die Arbeitszeitbestimmungen für Jugendliche öfters verletzt werden.

Die Gewährung bezahlter Ferien hat in der Berichtsperiode nach Angabe der Inspektoren weitere Fortschritte gemacht. Leider fehlt in der Be-

richterstattung eine genaue Mitteilung über die Gewährung von bezahlten Ferien in den Fabriken.

Wenn auch die Berichte in mancher Beziehung zu wünschen übrig lassen, so liefern sie doch zu manchen Fragen viel gutes und wertvolles Material. Im Rahmen eines Artikels kann selbstverständlich nicht auf alle Einzelheiten der Berichte eingetreten werden. Kein Funktionär der Gewerkschaftsbewegung sollte daher versäumen, selbst die Berichte einem eingehenden Studium zu unterziehen.

Arbeiterbewegung.

Schweizerische Gewerkschaftsbewegung.

Bau- und Holzarbeiter.

Der Bericht des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz für die Jahre 1928 und 1929 enthält zahlreiche Tabellen- und Zahlenmaterial über die Entwicklung und die Leistungen des Verbandes. Dem Bericht des Zentralvorstandes folgen Abschnitte über Weltwirtschaft, die wirtschaftliche Entwicklung in der Schweiz, die Steuerbelastung des Arbeiters, Aktiengesellschaften, Geschäftspraxis der Baumeister, internationale Beziehungen. Eine ausführliche Behandlung erfahren die Lohnbewegungen und Streiks in den beiden Berichtsjahren. Es wurden 117 Tarifverträge abgeschlossen für 27,431 Arbeiter. Die ausbezahlte Streikunterstützung aus der Zentral- und Lokalkasse belief sich auf 487,465 Fr. Anfangs 1929 bestanden 87 Tarifverträge für 20,493 beschäftigte Arbeiter; davon waren 13,667 organisiert. Anfangs 1930 stieg die Zahl der Tarifverträge auf 134 für 30,942 Arbeiter, wovon 18,133 organisiert waren. Der Bericht enthält weiter Zusammenstellungen über die Durchschnittslöhne in den Sektionen, die Ferien pro 1929 und die Lehrlinge in den verschiedenen Berufen. Der Mitgliederbestand nahm im Jahr 1928 um 22 Prozent zu, im Jahr 1929 sogar um 27 Prozent und erreichte Ende 1929 die Zahl von 32,816 Mitgliedern in 161 Sektionen. Die Gesamteinnahmen stiegen für 1929 auf 3,022,932 Fr. und die Ausgaben auf 2,725,593 Fr. Der grösste Teil wurde für Unterstützungsgelder ausgegeben, für Arbeitslosenunterstützung pro 1928 914,922 Fr., pro 1929 1,468,884 Fr. und für Krankengelder 1928 348,913 Fr., für 1929 444,667 Fr.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter.

Die Küfer in Basel konnten nach langen und zähen Verhandlungen einen neuen Tarifvertrag abschliessen. Der neue Vertrag erfüllt die Forderungen der Arbeiter nicht restlos, auf verschiedene Forderungen musste verzichtet werden, doch konnten die Verschlechterungsabsichten der Arbeitgeber abgewehrt werden. Der neue Vertrag bringt eine Lohnaufbesserung von 2 Fr. pro Woche, setzt einen Minimallohn von 86 Fr. fest für das erste Jahr, für das zweite Jahr 88 Fr. pro Woche, für ungelernte Arbeiter 7 Fr. weniger pro Woche. Verbesserungen wurden erreicht in der Lohnzahlung bei Krankheit und Militärdienst. Absenzen von 3 Tagen im Jahr wegen Familienangelegenheiten dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Der neue Vertrag trat rückwirkend auf 1. Juli 1930 in Kraft und gilt bis 1. August 1932.

Das Personal der Milchhandlungen in Basel konnte durch den V.H.T.L. mit der Milchhändlervereinigung einen Gesamtarbeitsvertrag abschliessen. Die Arbeits- und Lohnverhältnisse waren sehr verschieden oder